
Nummer 15/16, 23. April 2021, Seite 120

Inhaltsverzeichnis:

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 17.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 17.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 09.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 09.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 12.04.2021 bis 18.04.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 16.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 16.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 19.04.2021 bis 25.04.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 16.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 16.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2021

Umlegung „Westlich der Wernhüterstraße“

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg

Bekanntmachung der Stadt Augsburg über die Auslegung der Bewilligung und Plangenehmigung vom 19.04.2021 für die bestehende Wasserkraftanlage T 82 a am Fabrikkanal (Erhöhung des Stauziels, Einbau eines Klaviertastenwehres zur Erhöhung der Betriebssicherheit, Ufererhöhung sowie Herstellung einer Flachwasserzone)

Kulturbeiratswahl: Kandidierende werden digital nominiert

Erstellung des Immobilienmarktberichts 2020 der Stadt Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Promenadestr. 14*
- *Am Silbermannpark*
- *Schackstr. 7*
- *Breitenbergstr. 6 c*
- *Dambörstr. 7*

Vergabeverfahren/Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Netze GmbH

Offenes Verfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Verkehrs-GmbH

Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 17.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 17.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021 („Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg“) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 („Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021“) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6 wird im letzten Satz die Angabe „18.04.2021, 24:00 Uhr“ durch die Angabe „09.05.2021, 24:00 Uhr“ ersetzt.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 26.03.2021 („Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV“) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 wird im letzten Satz die Angabe „18.04.2021“ durch die Angabe „09.05.2021, 24:00 Uhr“ ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.04.2021 ab 11:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 19.04.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 09.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 09.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet
Corona Pandemie**

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 12.04.2021 bis 18.04.2021

Da im Gebiet der Stadt Augsburg die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, sind in der Woche vom 12.04.2021 bis zum Ablauf des 18.04.2021 für den Schulbetrieb § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV maßgebend.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Martin Schenkelberg
Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 16.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 16.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet
Corona Pandemie**

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 19.04.2021 bis 25.04.2021

Da im Gebiet der Stadt Augsburg die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, sind in der Woche vom 19.04.2021 bis zum Ablauf des 25.04.2021 für den Schulbetrieb § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV maßgebend.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 16.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 16.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet
Corona Pandemie**

Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten am 14.04., 15.04. und 16.04.2021 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200.

Damit gelten die inzidenzabhängigen Regelungen in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) ab dem 18.04.2021, 00:00 Uhr.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung anderer Behörden

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 19. März 2021

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 818 188,00 €
-----------------------------------	----------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	38 000,00 €
-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 233 046,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (228 818,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (153 073,00 €). Er beträgt insgesamt 1 614 937,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	493 218,40 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	275 215,87 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	154 377,36 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	133 168,97 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	177 065,40 €
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	91 527,20 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	51 072,18 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	28 648,01 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	24 712,34 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	32 858,27 €
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	32,41%	49 610,96 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,70%	42 401,22 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72%	22 532,35 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55%	16 149,20 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,62%	22 379,27 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2021** in Kraft.

Augsburg, den 19. März 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2021

Umlegung „Westlich der Wernhüterstraße“

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsplan vom 15. März 2021 zum Umlegungsverfahren „Westlich der Wernhüterstraße“ ist mit Ablauf des

19. April 2021

gemäß § 71 Abs. 1 BauGB unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Zeitpunkt der Bekanntma-
chung der Unanfechtbarkeit im Amtsblatt
fällig.

Die Umlegungsstelle wird die Berichtigungen des Grundbuchs und des Liegenschafts-katasters bei den zuständigen Stellen ver-
anlassen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Geoda-
tenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6 a (Welserpassage), 86150 Augsburg, Zimmer 604, zur Einsichtnahme aus. Die Ein-
sicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Wi-
derspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150
Augsburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz verse-
hen unter der Adresse QES@augzburg.de eingelegt werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten; zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen vorgelegt
werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der
Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse QES@augzburg.de eingelegt werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Augsburg, 20.04.2021

Der Vorsitzende

gez.

Bernd Kränzle
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Augsburg über die Auslegung der Bewilligung und Plangenehmigung vom 19.04.2021 für die bestehende Wasserkraftanlage T 82 a am Fabrikkanal (Erhöhung des Stauziels, Einbau eines Klaviertastenwehres zur Erhöhung der Betriebssicherheit, Ufererhöhung sowie Herstellung einer Flachwasserzone)

Mit Bescheid vom 19.04.2021 (Az. 321-663002/098/16) wurden der Fabrikkanal Kraftwerk GmbH & Co. KG die Bewilligung und Plangenehmigung erteilt zur Erhöhung des Stauziels an der bestehenden Wasserkraftanlage T 82 a am Fabrikkanal um 0,40 m auf die Höhe von 486,10 m ü. NN Neues System (NS), zum Einbau eines Klaviertastenwehres zur Erhöhung der Betriebssicherheit, Ufererhöhung sowie Herstellung einer Flachwasserzone.

Der Bescheid ist ab dem 28.04.2021 bis einschließlich 11.05.2021 auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“ unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Des Weiteren ist der Bescheid ab dem 28.04.2021 bis einschließlich 11.05.2021 nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 0821/324-7322 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch 8:30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag 8:30 bis 17:00 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr

einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 11.05.2021 gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für diese Personengruppe beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem Zeitpunkt des Ablaufes der Auslegungsfrist.

Um Mitarbeitende sowie Bürgerinnen und Bürger vor einer möglichen Infektion zu schützen, hat die Stadt Augsburg entschieden, dass alle Bürgerinnen und Bürger bei Kontakt mit Beschäftigten oder in städtischen Liegenschaften eine FFP2-Maske tragen müssen. Daher darf das Umweltamt nur mit einem entsprechenden Mund-und-Nasen-Schutz betreten werden. Auf einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Einsichtnehmenden ist zwingend zu achten. Beim Anfassen der Planunterlagen sind die kommunizierten Handhygienemaßnahmen zu beachten.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“ unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt einsehbar.

Stadt Augsburg

Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –

Kulturbeiratswahl: Kandidierende werden digital nominiert

Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Neuwahl des Kulturbeirats findet in diesem Jahr digital statt. Im Rahmen einer partizipativen Online-Veranstaltung am 3. Mai 2021 um 19:00 Uhr können kulturinteressierte Bürgerinnen und Bürger untereinander ins Gespräch kommen und über die Zusammensetzung des Gremiums für die nächsten drei Jahre beraten. Eine Anmeldung für die Online-Nominierung der Kandidierenden und die anschließende Briefwahl ist vom 12. bis 26. April 2021 auf augzburg.de/kulturbeirat möglich. Die Bestätigung des neuen Kulturbeirats findet durch den Kulturausschuss am 10. Mai 2021 statt.

Der Kulturbeirat berät seit 2014 den Kulturausschuss mit seiner Expertise, Erfahrung und großem Engagement. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Politik und kulturellen Organisationen, Einrichtungen und Kulturschaffenden und ermöglicht frühzeitiges bürgerschaftliches Mitwirken bei kulturellen Weichenstellungen. Während fünf Mitglieder direkt aus den Reihen fester Institutionen entsandt werden, wählen Kulturinteressierte die fünf Vertreterinnen und Vertreter der freien Szene selbst. Pandemiebedingt war Mitte Dezember 2020 auf die turnusmäßige Neuwahl verzichtet worden und stattdessen die dreijährige Amtszeit des Gremiums in bestehender Konstellation um sechs Monate verlängert worden.

„Der Kulturbeirat ist ein ganz besonderes Gremium. Es ermöglicht die Begleitung kulturpolitischer Entscheidungen durch die engagierte Teilhabe von Kulturschaffenden in der Stadt. Der Austausch mit und die Empfehlungen des Kulturbeirats sind für mich zentraler Baustein gelebter kultureller Partizipation. Daher freue ich mich auf engagierte Teilhabe an den Wahlen“, so Kulturreferent Jürgen K. Enninger.

Nachdem technische Möglichkeiten mittlerweile gut erprobt sind, findet die Vorauswahl nun im Rahmen einer moderierten Video-Konferenz über die Online-Plattform Microsoft Teams statt.

Durch den Austausch in virtuellen Gruppenräumen („Breakout Rooms“) ermitteln die Beteiligten in zufällig zusammengesetzten Gesprächskreisen Kandidatinnen und Kandidaten. Diese stellen sich im Anschluss dem digitalen Plenum vor. Die anonyme Abstimmung über die Kandidierenden findet per Post statt. Die vorfrankierten Wahlunterlagen gehen allen Wahlberechtigten, die sich im Registrierungszeitraum 12. bis 26. April 2021 für die Teilnahme an der Wahl angemeldet haben, nach der Registrierung zu. Die postalische Rücksendung muss bis zum 6. Mai 2021 erfolgen. Hierbei gilt das Datum des Poststempels. Voraussetzung für die Gültigkeit des Wahlscheins ist die vollständige Vergabe der vorgesehenen fünf Stimmen. Bei der Stimmabgabe wird um eine diverse und gendergerechte Zusammensetzung des Gremiums gebeten.

Eine Anmeldung für die Kulturbeiratswahl und die moderierte Onlineveranstaltung ist vom 12. April bis einschließlich 26. April 2021 über augsburg.de/kulturbeirat oder per E-Mail unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum an kulturbeiratswahl@augsburg.de möglich.

An der Kulturbeiratswahl beteiligen können sich alle kulturinteressierten, volljährigen Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Augsburg. Ebenso Vorsitzende eines Augsburger Vereins mit kulturellem Vereinszweck oder einer Kulturinstitution mit Sitz in Augsburg. Politische Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger dürfen nicht gewählt werden.

Die Teilnahme an der digitalen Vorwahl über Microsoft Teams ist ab 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn über den Browser möglich. Den benötigten Zugangslink erhalten Wahlberechtigte im Anschluss an ihre Registrierung per E-Mail. Für den Zugriff über ein mobiles Endgerät ist ein Download der App erforderlich. Aus Gründen des Abgleichs mit der Registrierung ist die Anmeldung zur Videokonferenz per Klarname erforderlich. Bei gemeinsamer Nutzung eines Endgeräts ist eine Stimmberechtigung für alle nur bei vorheriger Registrierung jedes Teilnehmenden möglich. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Online-Veranstaltung besteht auch für Interessierte ohne eigenen Internetzugang. Sie können sich für weitere Informationen ans Kulturamt wenden (Tel.: 0821 324-3251).

Kontakt für Rückfragen:

Geschäftsstelle des Kulturbeirates im Kulturamt Elke Seidel

Tel.: +49 821 324 3251

E-Mail: kulturbeirat@augsburg.de

Stadt Augsburg
Kulturamt

Erstellung des Immobilienmarktberichts 2020 der Stadt Augsburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 193 Absatz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) bekannt:

Der Immobilienmarktbericht 2020 wurde am 13.04.2021 vom Gutachterausschuss beschlossen.

Dieser Marktbericht ist ab sofort im Internet unter www.boris-bayern.de eingestellt und kann kostenpflichtig abgerufen werden.

Augsburg, 13.04.2021

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-358-2
Bauvorhaben: Errichtung von drei Fertiggaragen (Abstellräume für Gartengeräte) und einer Überdachung (Carport)
Baugrundstück: Promenadestr. 14
Flur Nr.: 318-5, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-296-2
Bauvorhaben: Neubau einer Brücke
Baugrundstück: Am Silbermannpark
Flur Nr.: 5437/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-538-1
Bauvorhaben: Umnutzung eines Bürogebäudes mit Lager und Werkstätte in ein Mehrfamilienhaus und Neubau Fahrradüberdachung

Baugrundstück: Schackstr. 7
Flur Nr.: 421/4, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-IA-2020-41-2
Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung auf 1,90 m Breite
Baugrundstück: Breitenbergstr. 6c
Flur Nr.: 3028/127, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-617-2
Bauvorhaben: Ausbau des Dachraumes zu einer Wohneinheit
Baugrundstück: Dambörstr. 7
Flur Nr.: 51/8, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn könnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Vergabeverfahren/Teilnahmewettbewerb nach SektVO**Ausschreibende Stelle:**

Stadwerke Netze GmbH
vertreten durch
Stadwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktoria.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Rahmenverträge Leitungsbau 2022 – 2025
Los 1: Gas/Wasser Ost + GW1
Los 2: Gas/Wasser West + Umland
Los 3: Fernwärme
Los 4: Strom/Telekommunikation
Los 5: Hausanschlüsse - Strom/Gas/Wasser/Telekommunikation

Laufzeit: 01.03.2022 – 28.02.2025 mit Option auf weitere 2 Jahre
Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge 17.05.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E62488911 zur Verfügung.

Stadwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg
Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Einkauf HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5306
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. – VE 2231 Bodenbeläge und Treppenanlagen Stationsbauwerk, Tunnel West und Empfangsgebäude, Los 1 bis Los 4

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 04.05.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind im Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) und unter www.subreport.de/E19849989 zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in Kürze wieder die jährlichen Standfestigkeitskontrollen der Grabmale durchgeführt werden.

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Familiengräbern und Familienaschenstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen